

Beitragsordnung des Vereins Forum Hospitalviertel e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen
4. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird damit durch das Mitglied als verbindlich anerkannt.
5. Die Beitragsordnung wird in der gültigen Fassung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
7. Ein Anschriftenwechsel oder Änderung der Bankverbindung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
2. Die Beitragszahlung wird durch Einzugsermächtigung über ein SEPA-Lastschriftmandat zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
3. Bei neu eintretenden Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag zum Ende des Monats der Beitrittserklärung fällig.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins bei der BW-Bank: IBAN: DE28600501010002513210 | BIC: SOLADEST600.
5. Eine Barzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
6. Eine Beitragsbescheinigung wird nur in Ausnahmefällen und auf Antrag des Mitglieds durch den Verein erteilt. Die Vorlage der Abbuchungsbestätigung der kontoführenden Bank bei der Finanzbehörde reicht in der Regel als Nachweis über den geleisteten Beitrag aus.
7. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist für das laufende Kalenderjahr der volle Jahresbeitrag, bei Beitritt ab dem 1. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
8. Der Vorstand kann eine Freistellung von der Beitragspflicht für die Mitglieder beschließen, die im laufenden Kalenderjahr nach dem 30. Oktober in den Verein eintreten.

§ 3 Beiträge

1. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
2. Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Beitragssätze:

	Jahresbeitrag
• für ordentliche Mitglieder	35,00 Euro
• für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner, für SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80%	15,00 Euro
• für Empfänger von Arbeitslosengeld, bzw. Unterhaltsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch	5,00 Euro
• für korporative Mitglieder	75,00 Euro Mindestbeitrag
• für Fördermitglieder	Fördermitgliedschaft ab 150 Euro

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem/der KassenerIn vorzulegen.

§ 4 Datenschutz, Datenverarbeitung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

Stuttgart, den 16. April 2018

Forum Hospitalviertel e.V.
Hospitalstraße 27
70174 Stuttgart